

12. Prozess

Als der Strafprozess am 27. Mai 1968 eröffnet wurde, waren über 200 Medienvertreter zugegen, um aus Alsdorf zu berichten. Bereits am ersten Verhandlungstag war die Zahl der Angeklagten von neun auf sieben geschrumpft, da die Verfahren gegen zwei Angeklagte aus gesundheitlichen Gründen abgetrennt werden mussten. Bereits in der ersten Phase des Prozesses zeigten sich die immensen Schwierigkeiten, das Gesamtgeschehen nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu erfassen. Dies galt vor allem für die bald nach der Eröffnung beginnenden Zeugenvernehmungen, die den Nachweis der Ursächlichkeit Contergans für die Nervenschäden im Einzelfall erbringen sollten. Alle Zeugen der Anklage räumten ein, zahlreiche Medikamente genommen und andere, teils schwere Erkrankungen erlitten zu haben. Nicht wenige verstrickten sich dabei in Widersprüche. Vor allem wirkte dabei die intensive Presseberichterstattung auf das Verhalten der Zeugen zurück. Der Pressearbeit der Firma hatte die Staatsanwaltschaft kaum etwas entgegenzusetzen, zumal die Staatsanwälte zur Zurückhaltung angehalten waren.

In einer weiteren Phase wurden die medizinischen Gutachter gehört, die sich zur nerven- und fruchtschädigenden Wirkung Thalidomids äußern sollten. Allein für die Frage der Nervenschäden wurden zunächst 35 Personen gehört. Das Gericht verwandelte sich dabei schon fast in einen medizinischen Hörsaal, zumal diverse abstrakte Grundsatzfragen erörtert wurden. Auch wenn sich die von Verteidigerseite benannten Gutachter bemühten, Zweifel zu streuen, galt die nerven- und fruchtschädigende Wirkung Thalidomids sowohl in der Fachwelt als auch in der breiten Öffentlichkeit im Wesentlichen als erwiesen.

Im weiteren Prozessverlauf zeigte sich unterdessen immer deutlicher, dass die Strafprozessordnung für derartige „Mammutverfahren“ nicht ausgelegt war. So durfte etwa der Prozess nicht länger als zehn Tage unterbrochen werden oder das Verfahren musste neu aufgerollt werden (§ 229 StPO). Auch musste sich die Beweisaufnahme auf alle präsenten Beweismittel erstrecken, egal ob der erstrebte Beweis bereits erbracht oder für die Schuldfrage irrelevant war (§ 245 StPO). Da das abzuarbeitende Beweismaterial während des Prozesses nicht ab-, sondern zunahm, arbeitete die Zeit gleichsam gegen den Prozess. Neben vielen weiteren Problemen kam hinzu, dass die Konflikte zwischen den Prozessbeteiligten an Schärfe gewannen und Dienstaufsichtsbeschwerden, Verhandlungsunterbrechungen und Strafanzeigen den Fortgang der Verhandlung lähmten. Nachdem wegen der Mündlichkeit der Hauptverhandlung in den ersten Monaten 1969 über 1.200 Urkunden verlesen werden mussten,

begann im April 1969 die allgemeine Zeugenvernehmung. Diese Komplexe dauerten letztlich bis zum Prozessende an, wurden aber immer wieder durch andere Fragen unterbrochen.

Während der Prozess immer mehr an Stringenz verlor, nahmen die Probleme weiter zu. Im September 1969 schied der vorsitzende Richter Peter Weber gesundheitsbedingt aus. Auch der nachgerückte Richter Wolfgang Melster schied im Juli 1970 aus dem Verfahren aus, nachdem bekannt geworden war, dass er sich abseits des Prozesses heimlich mit einem Verteidiger getroffen hatte. Damit war von drei Ergänzungsrichtern nur noch einer übrig. Auch die Zahl der Angeklagten verringerte sich. Im Sommer 1970 schied ein weiterer Angeklagter gesundheitsbedingt aus dem Verfahren aus und verstarb kurze Zeit später. Im Oktober fiel ein weiterer Angeklagter aus. Deren Zahl hatte sich nunmehr von neun auf fünf reduziert, der Prozess drohte nun immer mehr in sich zusammenzufallen, zumal die Wahrscheinlichkeit des gesundheitsbedingten Ausscheidens weiterer Angeklagte mit der Zeit wuchs.